

(Anhörung des Jugendamtes in einer Ehewohnungssache), § 213 Abs. 1 (Anhörung des Jugendamtes in einer Gewaltschutzsache), § 220 Abs. 1 (Auskunftspflicht von Beteiligten iSd § 219 sowie von Versorgungsträgern), § 236 Abs. 1 (Auskunftspflicht Dritter in einer Unterhaltssache), § 279 (Anhörung sonstiger Beteiligter, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters in einer Betreuungssache), § 302 S. 2 (Anhörung eines Sachverständigen in einer Betreuungssache), § 320 (Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde in einer Unterbringungssache), § 379 Abs. 2 (Auskunftspflicht der Finanzbehörden in einer Registersache), § 380 Abs. 2, Abs. 3 (Anhörung der berufsständigen Organe in einer Registersache; → § 380 Rn. 33 f.). **Nichtbeteiligte** sind ferner Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Gerichte und Behörden, deren Akten beigezogen werden, der in einem Termin hinzugezogenen Dispatcheurs (→ § 405 Rn. 22) und das nur angehörte und nicht gem. § 51 Abs. 2 PStG beigezogene Standesamt.<sup>105</sup>

## VIII. Rechte und Pflichten der Beteiligten

### 1. Überblick

Das FamFG spricht an vielen Stellen von „Beteiligten“ und räumt ihnen Rechte (und Pflichten) ein, **49** so zB im Allgemeinen Teil in § 3 Abs. 1 S. 2, § 4 S. 2 (Anhörung der Beteiligten vor Verweisung bzw. Abgabe), § 8 (Beteiligtenfähigkeit), § 9 Abs. 4 (Zurechnung des Verschuldens eines Beteiligten), § 10 Abs. 1 (Verfahrensbetrieb durch die Beteiligten), § 10 Abs. 2 (Vertretung der Beteiligten durch Anwälte etc.), § 10 Abs. 4 (Vertretung eines Beteiligten vor dem BGH), § 12 (Beistand des Beteiligten), § 13 Abs. 1, Abs. 2 (Akteneinsicht für Beteiligte), § 14 Abs. 2 (Übermittlung der Anträge der Beteiligten), § 15 (Bekanntgabe von Schriftstücken an Beteiligte), § 22 Abs. 1, Abs. 3 (Antragsrücknahme etc. durch Beteiligte), § 23 (Angabe der Beteiligten im Antrag), § 25 Abs. 1 (Anträge der Beteiligten), § 27 (Mitwirkungspflichten der Beteiligten), § 28 Abs. 1 (Erklärungen der Beteiligten), § 29 Abs. 1 S. 2 (keine Bindung an das Vorbringen der Beteiligten), § 30 Abs. 3 (Stellungnahme der Beteiligten zur Beweisaufnahme), § 32 Abs. 1, Abs. 3 (Erörterung der Sache mit den Beteiligten), § 33 (persönliches Erscheinen der Beteiligten), § 34 (persönliche Anhörung des Beteiligten), § 36 Abs. 1 (Vergleichsabschluss durch die Beteiligten), § 36a Abs. 1, Abs. 2 (Durchführung einer Mediation mit den Beteiligten), § 37 Abs. 2 (Äußerungsrechte der Beteiligten), § 38 Abs. 2 Nr. 1 (Aufnahme der Beteiligten im Rubrum), § 38 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 3 (fehlende Entscheidungsbegründung), §§ 40 Abs. 1, 41 (Bekanntgabe an die Beteiligten), § 43 Abs. 1 (Ergänzungsantrag eines Beteiligten), § 44 Abs. 1, Abs. 3 (Recht der Beteiligten zur Erhebung einer Anhöhrungsrüge), § 46 S. 3 (Anspruch der Beteiligten auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses), §§ 49 Abs. 2 S. 2, 52, § 55 Abs. 1 (Stellung der Beteiligten im einstweiligen Anordnungsverfahren), §§ 61 Abs. 2, 63 Abs. 3, 67 Abs. 3, 69 Abs. 1 S. 3 (Stellung der Beteiligten im Beschwerdeverfahren), §§ 71 Abs. 4, 74 Abs. 3, 74a Abs. 2, 75 Abs. 1 Nr. 1 (Stellung der Beteiligten im Rechtsbeschwerdeverfahren), §§ 76 Abs. 1, 77 Abs. 1, 78 (Stellung der Beteiligten im Verfahrenskostenhilfverfahren), §§ 80 S. 1, 81 Abs. 1 bis Abs. 3, 83 Abs. 1, 84 (Stellung der Beteiligten hinsichtlich der Kostentragungspflicht), §§ 107 Abs. 1 S. 1, 108 Abs. 2 S. 1, 109 Abs. 1 (Stellung der Beteiligten bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen).

### 2. Beteiligung und rechtliches Gehör

Da das FamFG die Zahl der Beteiligten stark beschränkt, ist zu beachten, dass auch Nicht-Beteiligte **50** in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen (**Art. 103 Abs. 1 GG**) das Recht auf Gehör haben.<sup>106</sup> Das gilt – unabhängig davon, ob die Anhörung im Gesetz vorgesehen ist – auch für Verfahren, die vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht werden.<sup>107</sup> Auf eine förmliche Beteiligtenstellung kommt es hierbei nicht an.<sup>108</sup> Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht vielmehr jedem zu, dem gegenüber die gerichtliche Entscheidung materiellrechtlich wirkt und der deshalb von dem Verfahren rechtlich unmittelbar betroffen wird.<sup>109</sup>

### 3. Bedeutung der Beteiligtenstellung für die Kostenentscheidung

Nach § 81 Abs. 1 S. 1 kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den **51** Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Wer im kostenrechtlichen Sinn Beteiligter ist, ist eigenständig zu bestimmen. Grundsätzlich ist das nur der **formell** am Verfahren Beteiligte. Einem an einer Angelegenheit nur **materiell** Beteiligten, der sich nicht selbst am Verfahren beteiligt hat, können

<sup>105</sup> OLG München FamRZ 2019, 1353.

<sup>106</sup> BVerfG NJW 1994, 1053; NJW 1965, 1267.

<sup>107</sup> BVerfG NJW 1988, 125.

<sup>108</sup> BVerfG NJW 1994, 1053.

<sup>109</sup> BVerfG NJW 1994, 1053; NJW 1988, 1225; NJW 1982, 1635.

grundsätzlich weder Kosten eines anderen Beteiligten auferlegt werden, noch kann er als erstattungsberechtigt erklärt werden; eine dies nicht berücksichtigende Kostenentscheidung ist auf die Beschwerde hin aufzuheben.

## § 8 Beteiligtenfähigkeit

### Beteiligtenfähig sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

## I. Normzweck

- 1 Im Zivilprozess ist grundsätzlich parteifähig, wer rechtsfähig ist (§ 50 Abs. 1 ZPO). Diese Bestimmung kann in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht analog angewandt werden, denn diese Verfahren kennen keine Parteien, sondern Beteiligte (§ 7). Hier ist die Verknüpfung Rechtsfähigkeit – Beteiligtenfähigkeit – Vermögenshaftung nicht so eng wie im Zivilprozess, weil die Verfahrensgegenstände anders gelagert sind. Im FGG fehlte eine allgemeine Bestimmung, wer beteiligtenfähig war. In der Rechtsprechung war indes anerkannt, dass die Beteiligtenfähigkeit eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung darstelle.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber hat mit dem FamFG in Anlehnung an diese Rechtsprechung und an die Regelung in § 61 VwGO die Beteiligtenfähigkeit ausdrücklich in § 8 normiert, um so Rechtssicherheit zu schaffen. Die Vorschrift knüpft an die Beteiligtenstellung iSd § 7 an.

## II. Anwendungsbereich

### 1. Grundsatz

- 2 § 8 findet auf alle FamFG-Verfahren einschließlich der Familiensachen (§ 1) Anwendung, mit Ausnahme der Ehesachen (§ 121) sowie der Familienstreitsachen (§ 112); dazu → Rn. 3. Soweit nach **Landesrecht** für die Durchführung des Verfahrens andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (§ 488 Abs. 1), ist § 8 im Verhältnis der Behörden zueinander und zu den Gerichten anwendbar. In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Landesgesetzgeber die entsprechende Geltung des § 8 vorschreiben (so zB § 5 Abs. 1 BWLFGG für Baden-Württemberg; Art. 34 S. 1 BayAGGVG für Bayern; § 8 RPLFGG für Rheinland-Pfalz). Zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen bei → § 486.

Zu der Übergangsregelung siehe die Ausführungen zu → Art. 111 FGG-RG.

### 2. Ehe- und Familienstreitsachen

- 3 Für Ehesachen (§ 121) und Familienstreitsachen (§ 112) ist § 8 gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 nicht anwendbar. Über die Verweisung in § 113 Abs. 1 S. 2 gelten die maßgebliche Allgemeinen Vorschriften der ZPO sowie die Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Landgerichten und damit **§ 50 ZPO** (→ § 113 Rn. 9).

## III. Beteiligtenfähigkeit

- 4 Beteiligtenfähig ist, wem das Gesetz die Fähigkeit gibt, in einem Verfahren Zuordnungsobjekt eines Rechtssatzes zu sein.<sup>2</sup> Ob jemand seine Rechte im Verfahren selbst ausüben kann oder vertreten werden muss, regelt die Verfahrensfähigkeit (§ 9). Der Kreis der Beteiligtenfähigen ist in **Nr. 1 – Nr. 3** aufgeführt. Die Beteiligtenfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, **von Amts wegen zu prüfen**;<sup>3</sup> ihr Mangel macht das Verfahren oder die weitere Beteiligung des Nichtbeteiligtenfähigen unzulässig.<sup>4</sup> Verfahrenshandlungen eines Beteiligtenunfähigen entfalten keine Wirkungen. Existiert ein Beteiligter gar nicht (wie zB eine juristische Person), ist die

<sup>1</sup> Prütting/Helms/Prütting § 8 Rn. 4.

<sup>2</sup> BVerfG NJW 2023, 559 Rn. 32; BVerwG NJW 2004, 2768.

<sup>3</sup> BVerfG NJW 2023, 559 Rn. 32; BGH NJW 2004, 2523 (zur Parteifähigkeit); OLG Köln ZIP 2024, 2875 (zur Beteiligtenfähigkeit einer gelöschten Personengesellschaft im Ordnungsgeldverfahren).

<sup>4</sup> BT-Drs. 16/6308, 180; OLG Köln ZIP 2024, 2875; Bärmann FGG § 9 I 4.

Entscheidung gegen sie gegenstandslos. Ein **Amtsverfahren** wird eingestellt; in **Antragsverfahren** ist der Antrag eines nach Ansicht des Gerichts Beteiligtenunfähigen (ggf. nach entsprechendem Hinweis) als unzulässig zu verwerfen. Der Mangel kann aber durch Genehmigung eines Beteiligtenfähigen geheilt werden.<sup>5</sup>

Ist **streitig**, ob ein Beteiligter die erforderliche Beteiligtenfähigkeit besitzt, ist dieser zunächst als beteiligtenfähig zu behandeln.<sup>6</sup> Die Möglichkeit einer isolierten (anfechtbaren) Zwischenentscheidung über die Beteiligtenfähigkeit sieht das Gesetz nicht vor. Die Zurückweisung des Antrages kann der Beteiligtenunfähige mittels eines Rechtsmittels (§§ 58 ff. bei einer Entscheidung in der Hauptsache; §§ 567 ff. ZPO bei einer Zwischenentscheidung, zum Verfahren → § 58 Rn. 110 ff.; zB gem. § 7 Abs. 5 S. 2 über die Hinzuziehung als Beteiligter) überprüfen. Für das Beschwerdeverfahren gilt der Beschwerdeführer als beteiligtenfähig.

Erght eine Entscheidung in **Verkenning der Beteiligtenunfähigkeit**, kommt es auf den Einzelfall an; die Beteiligung eines Unfähigen macht die Entscheidung nicht ohne Weiteres nichtig. Die gegen einen Beteiligtenunfähigen gerichtete Entscheidung entfaltet indes keine Wirkung.

## IV. Beteiligtenfähige

### 1. Natürliche Personen (Nr. 1 Alt. 1)

Beteiligtenfähig sind nach Nr. 1 Alt. 1 natürliche Personen; dh jeder Mensch ab Geburt unabhängig vom Alter, bis zum Tod (§ 1 BGB). Ungeborene Personen (nasciturus) und noch nicht Gezeugte (nondum conceptus) können bereits nach materiellen Recht beteiligtenfähig sein<sup>7</sup> (zB gem. §§ 331 Abs. 2, 844 Abs. 2 S. 2, 1594 Abs. 4, 1595 Abs. 2, Abs. 3, 1923 Abs. 2, 2043 Abs. 1, 2101 Abs. 1, 2106 Abs. 2, 2108 Abs. 1, 2162 Abs. 2, 2178 BGB) und sind dann (vertreten durch künftige Eltern, Pfleger etc, §§ 1810, 1882 BGB) ebenfalls beteiligtenfähig; vgl. auch § 247. Die bloße Verschollenheit oder die Todeserklärung beenden die Rechtsfähigkeit noch nicht, somit auch nicht die Beteiligtenfähigkeit. Auch Ausländer sind beteiligtenfähig; die Beteiligtenfähigkeit ist nicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit beschränkt.

### 2. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Nr. 1 Alt. 2)

Ebenfalls beteiligtenfähig sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Nr. 1 Alt. 2); wie zB als juristische Personen des Privatrechts die AG (§ 1 AktG); Europäische AG (SE-AG; Art. 1 Abs. 3 SE-VO); Europäische Genossenschaft (SCE; Art. 1 Abs. 5 SCE-VO); Europäische Gesellschaft (SE); Genossenschaften (§ 17 GenG); GmbH (§ 13 GmbHG); GmbH & Co. KG; Jagdgenossenschaften (§ 9 BJagdG); KGaA (§ 278 AktG); Sozialversicherungsträger (§ 29 SGB VI); anerkannte Stiftungen (§ 80 BGB); Stiftungen öffentlichen Rechts; UG § 5a GmbHG); eingetragene Vereine (§ 21 BGB; für Beteiligtenfähigkeit von Untergliederungen der großen Vereine kommt es darauf an, ob diese eigene Rechtsfähigkeit haben); wirtschaftliche Vereine mit Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 171 VAG) und als juristische Personen des öffentlichen Rechts die Bundesrepublik, Bundesländer, Kreise, Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften; Körperschaften des öffentlichen Rechts (zB Industrie- und Handwerkskammern, Handwerksinnungen, Kammern der freien Berufe; Sparkassen; Studentenwerke; Ritterschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg<sup>8</sup>); Anstalten des öffentlichen Rechts (zB Rundfunkanstalten); Universitäten.

Diffizilitäten gibt es im **kirchlichen Bereich**: Nach Can. 368 des Codex Juris Canonici (CIC) besteht die **katholische Kirche** aus Teilkirchen, die vor allem die Diözesen sind. Deshalb wird den Bistümern als maßgebenden Territorialgliederungen der katholischen Kirche Rechtsfähigkeit zugebilligt.<sup>8</sup> Ähnliches gilt für die **evangelischen Landeskirchen**.<sup>9</sup> Beteiligtenfähig sind zudem die weiteren nach Art. 140 GG iVm Art 137 Abs. 5 WRV anerkannten **Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften** (zu den nicht anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften → Rn. 15).<sup>10</sup>

Die **Vorgesellschaft** (zB Vor-GmbH)<sup>11</sup> ist beteiligtenfähig, soweit dieser im Einzelfall bereits Rechte zustehen.<sup>12</sup> Mit der Löschung einer Gesellschaft im Register (§ 394) verliert diese ihre Rechts-

<sup>5</sup> BGH NJW 1969, 188.

<sup>6</sup> BGH NJW 2008, 528; NJW 1993, 2943; BGHZ 24, 91; jew. zur Parteifähigkeit.

<sup>7</sup> BeckOGK/Plettenberg FamFG § 8 Rn. 13.

<sup>8</sup> BGH RNotZ 2025, 275.

<sup>9</sup> BGH NJW 1994, 245; OLG Düsseldorf Rpfleger 2019, 250; FGPrax 2018, 146; jew. für Pfarrfonds bzw. Fabrikfonds; OLG Köln NJW 1995, 245 (für die Hohe Domkirche zu Köln); OLG Zweibrücken MDR 1966, 672 (zur katholischen Pfarrfründestiftung).

<sup>10</sup> Dazu Scheffler NJW 1977, 740.

<sup>11</sup> Vgl. die Übersicht bei MüKoFamFG/Pabst § 8 Rn 11a ff.

<sup>12</sup> BGH NJW 2008, 2441; de Lousanoff NZG 2008, 490.

<sup>13</sup> BGH NJW 1998, 1079; MüKoZPO/Lindacher § 50 Rn. 12.

fähigkeit. Die Gesellschaft ist nicht mehr existent und die **gelöschte Gesellschaft** verliert ihre Beteiligtenfähigkeit.<sup>13</sup> Bestehen indes Anhaltspunkte für noch verwertbares Vermögen, bleibt die **Liquidationsgesellschaft** trotz der Löschung weiterhin rechts- und beteiligtenfähig.<sup>14</sup>

- 11 Die Rechts- und Parteifähigkeit (und somit auch die Beteiligtenfähigkeit) von **ausländischen juristischen Personen** (Handelsgesellschaften) richtet sich grundsätzlich nach dem Recht ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes (Sitztheorie);<sup>15</sup> bei Verwaltungssitz im Inland ist also deutsches Recht maßgebend.<sup>16</sup> Soweit vorhanden, kann sich die Rechts- und Parteifähigkeit auch aus bilateralen Staatsverträgen ergeben.<sup>17</sup> Besonderheiten gelten im Bereich der **EU**: Macht eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so ist dieser andere Mitgliedstaat verpflichtet (Art. 49, 54 AEUV), die Rechtsfähigkeit und damit die Partei(Beteiligten)fähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaats besitzt.<sup>18</sup> Seit dem Austritt des **Vereinigten Königreichs** aus der EU kann sich ein britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland nicht mehr auf die in Art. 49, 54 AEUV geregelte Niederlassungsfreiheit berufen.<sup>19</sup> Bei **EFTA-Staaten** (nur noch Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) ist eine nach dessen Vorschriften wirksam gegründete Kapitalgesellschaft in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens auf der Grundlage der darin garantierten Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWR) – unabhängig vom Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes – in der Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet wurde.<sup>20</sup>

### 3. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen (Nr. 2)

- 12 Gem. Nr. 2 besitzen Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen ebenfalls die Beteiligtenfähigkeit, soweit ihnen ein Recht zustehen kann. Dazu gehört die **BGB-Gesellschaft** (§§ 705 ff. BGB), wenn sie als Außengesellschaft durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet<sup>21</sup> bzw. ab dem 1.1.2024 als rechtsfähige GbR (§ 705 Abs. 2 Alt. 1 BGB) tätig ist. Die BGB-Innengesellschaft (§ 705 Abs. 2 Alt. 2 BGB) ist weiterhin nicht rechts- und beteiligtenfähig; die **Wohnungseigentümergeinschaft** ist im Rahmen von § 9a WEG beteiligtenfähig. Der **nicht rechtsfähige Verein** ist rechts- und parteifähig (vgl. § 50 Abs. 2 ZPO). Diese gesetzliche Wertung muss entsprechend für § 8 und damit die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.<sup>22</sup>
- 13 Die **OHG (KG)** ist kein von den Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubjekt; die Eigentümer des Gesellschaftsvermögens sind aber in ihrer Gesamtheit Träger der im Gesellschaftsvermögen vereinigten Rechte. Die OHG ist im Hinblick auf § 123 HGB als beteiligtenfähig anzusehen;<sup>23</sup> die **KG** nach § 161 Abs. 2 iVm § 123 HGB; sie ist auch erbfähig und kann daher eine Erbschaft annehmen oder ausschlagen; ein Zwangsgeld-, Ordnungsgeldverfahren in Registersachen richtet sich aber nur gegen die Gesellschafter. Beteiligtenfähig sind die **Partnerschaftsgesellschaft** (§ 7 Abs. 1 PartGG), die **EWIV** (§ 1 EWIVAG) und die **Reederei** (§ 493 Abs. 3 HGB).<sup>24</sup> §§ 98 Abs. 1, 104 AktG regeln die Beteiligtenstellung für bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren.
- 13a Für **Gewerkschaften**, auch wenn sie als nicht rechtfähige Vereine organisiert sind, hat der BGH<sup>25</sup> im Zivilprozess die Parteifähigkeit bejaht; deshalb sind sie auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als beteiligtenfähig anzusehen. Eine Sondervorschrift über Aktiv- und Passivlegitimation von **Parteien** enthält § 3 ParteienG, weshalb sie als beteiligtenfähig zu erachten sind; Ortsvereine der Parteien sind meist nicht rechtsfähige Vereine und damit nicht beteiligtenfähig, sofern sie nicht ausnahmsweise im Vereinsregister eingetragen sind.<sup>26</sup>

<sup>13</sup> BGH NJW-RR 2011, 115 (zur GmbH); NJW 1995, 196 (zur KG); OLG Köln ZIP 2024, 2875 (zur GmbH & Co. KG).

<sup>14</sup> Zu § 8 FamFG: KG FGPrax 2011, 197; OLG Köln ZIP 2024, 2875; zu § 50 ZPO: BGH GRUR 2020, 738 Rn. 14; NJW-RR 2011, 115.

<sup>15</sup> BGH NJW 1997, 658; NJW 1986, 2194.

<sup>16</sup> Grüneberg/Thorn EGBGB Art. 7 Rn. 1.

<sup>17</sup> Dazu BeckOGK/Müller AktG § 1 Rn. 128 ff.

<sup>18</sup> EuGH NJW 2003, 1461; NJW 2002, 3539.

<sup>19</sup> BGH FGPrax 2021, 71 Rn. 9 mwN; OLG München NZG 2021, 1518; vgl. auch MüKoFamFG/Pabst § 8 Rn. 20.

<sup>20</sup> BGH NJW 2005, 3351.

<sup>21</sup> BGH NJW-RR 2006, 42; NJW 2001, 1056.

<sup>22</sup> Vgl. auch BGH FGPrax 2018, 256.

<sup>23</sup> MüKoZPO/Lindacher/Hau § 50 Rn. 25.

<sup>24</sup> BGH MDR 1960, 665; MüKoZPO/Lindacher/Hau § 50 Rn. 31.

<sup>25</sup> BGHZ 42, 210 = NJW 1968, 1830.

<sup>26</sup> OLG Frankfurt a.M. MDR 1984, 1030; OLG Zweibrücken NJW-RR 1986, 181; LG Düsseldorf NJW-RR 1990, 832; Kainz NJW 1985, 2619.

**4. Behörden (Nr. 3)**

Behörden besitzen gem. Nr. 3 die Beteiligtenfähigkeit, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Darunter fallen zB das Jugendamt, das Landesjugendamt, die Betreuungsbehörde (§ 274; §§ 1 ff. BtOG), die für die öffentlich-rechtliche Unterbringung zuständige Behörde (§ 315 Abs. 3; in der Regel das Ordnungsamt), das Standesamt und dessen Aufsichtsbehörde<sup>27</sup> (§ 51 PStG), die zuständige Behörde im Falle des § 1316 BGB (zB Bezirksregierung, Kreis, kreisfreie Stadt); die Versorgungsträger (§ 219 Nr. 3). Im Verfahren um die Aufnahme in die Insolvenzverwalter-Vorauswahlliste (§§ 23 ff. EGGVG) ist das Amtsgericht beteiligt,<sup>28</sup> nicht der Insolvenzrichter, die Insolvenzrichter in ihrer Gesamtheit oder der Vorstand des betroffenen AG.

**V. Nicht beteiligtenfähige Gebilde**

Nicht beteiligtenfähig ist die **Erbengemeinschaft**;<sup>29</sup> alle Erben sind Beteiligte, nicht aber die Gemeinschaft. Ebenso ist es, wenn die Erben unbekannt sind, aber durch einen Nachlasspfleger vertreten werden (§§ 1960, 1961 BGB). Auch der Nachlass als solcher, selbst wenn Testamentvollstreckung oder Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB) angeordnet ist, ist nicht beteiligtenfähig. Ebenfalls nicht beteiligtenfähig ist die **Bruchteilsgemeinschaft**.<sup>30</sup> Die **Insolvenzmasse** ist ebenfalls nicht beteiligtenfähig, für sie handelt der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amts. **Zweigniederlassungen** oder **Filialen eines Unternehmens**, die keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen (anders Niederlassungen ausländischer Banken und Versicherungen in den Fällen § 53 Abs. 2 KWG, §§ 57 ff. VAG). Ortsvereine der **politischen Parteien** sind in der Regel nicht beteiligtenfähig (→ Rn. 13), ebenso nicht kirchliche Ordensniederlassungen.<sup>31</sup> Nicht beteiligungsfähig sind **nicht** gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV **anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften** (evtl. besteht eine Beteiligtenfähigkeit, wenn diese als Verein organisiert sind; zu den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften → Rn. 13), Gütergemeinschaften, Burschenschaften,<sup>32</sup> Siedlergemeinschaften,<sup>33</sup> Kegelclubs etc. Der frühere **Staat Preußen** ist nicht mehr beteiligtenfähig,<sup>33a</sup> für ihn kann die Bundesrepublik als treuhänderische Vermögensverwalterin handeln.<sup>34</sup>

**§ 9 Verfahrensfähigkeit**

(1) **Verfahrensfähig sind**

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig anerkannt sind,
3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und sie in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen,
4. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes dazu bestimmt werden.

(2) **Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.**

(3) **Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.**

(4) **Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.**

(5) **Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.**

**Übersicht**

	Rn.
I. Normzweck; Regelungsinhalt .....	1
II. Anwendungsbereich .....	2
1. Grundsatz .....	2
2. Ehe- und Familienstreitsachen .....	3

<sup>27</sup> OLG Zweibrücken FGPrax 2010, 162.

<sup>28</sup> BGH NZI 2016, 508.

<sup>29</sup> BGH NJW 2006, 3715; NJW 2002, 3389; OVG Bautzen NJW-RR 2013, 1162.

<sup>30</sup> MüKoFamFG/Pabst § 8 Rn. 15.

<sup>31</sup> RGZ 113, 127; RGZ 97, 123.

<sup>32</sup> OLG Koblenz NJW-RR 1993, 697.

<sup>33</sup> BGH NJW 1990, 186.

<sup>33a</sup> OLG Brandenburg FGPrax 2025, 148 mAnm Holzer.

<sup>34</sup> OLG Brandenburg FamRZ 2012, 1329.

	Rn.
III. Verfahrensfähigkeit .....	4
IV. Verfahrensfähige Personen .....	8
1. Geschäftsfähige Personen (Abs. 1 Nr. 1) .....	8
2. Beschränkt Geschäftsfähige (Abs. 1 Nr. 2) .....	10
3. Beschränkt Geschäftsfähige über 14 Jahre (Abs. 1 Nr. 3) .....	11
4. Spezielle Regelungen (Abs. 1 Nr. 4) .....	17
V. Vertretung .....	18
1. Vertretung verfahrensunfähiger Personen (Abs. 2) .....	18
2. Vertretung von Behörden und Vereinigungen (Abs. 3) .....	23
VI. Verschuldenszurechnung (Abs. 4) .....	25
VII. Verweisung auf §§ 53–58 ZPO (Abs. 5) .....	26
1. Verfahrensunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft (§ 53 ZPO) .....	26
2. Besondere Ermächtigung zu Verfahrenshandlungen (§ 54 ZPO) .....	30
3. Verfahrensfähigkeit von Ausländern (§ 55 ZPO) .....	31
4. Prüfung von Amts wegen (§ 56 ZPO) .....	32
5. Besonderer Pfleger (§ 57 ZPO) .....	35
6. Pfleger bei herrenlosem Grundstück oder Schiff (§ 58 ZPO) .....	40

## I. Normzweck; Regelungsinhalt

- 1 Die Verfahrensfähigkeit war im FGG nicht speziell geregelt. § 52 ZPO wurde nicht analog angewandt, sondern die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Um Rechtssicherheit zu schaffen hat der Gesetzgeber nunmehr die Verfahrensfähigkeit gesetzlich normiert, wobei die Regelung an die frühere Praxis zum FGG anknüpft. **Abs. 1** ist § 62 VwGO nachgebildet, **Abs. 2** dem § 58 Abs. 2 FGO, **Abs. 3** lehnt sich an § 62 Abs. 3 VwGO und **Abs. 4** an § 22 Abs. 2 S. 2 FGG sowie § 51 Abs. 2 ZPO an. Die Regelung dient zudem der Verfahrensökonomie und dem Schutz bestimmter Beteiligter vor der eigenen Verfahrensführung. Zudem soll durch die Verweisung in **Abs. 5** auf die Vorschriften der §§ 53 ff. ZPO hinsichtlich der Behandlung der Verfahrensunfähigkeit die Verfahrensordnungen harmonisiert werden.

## II. Anwendungsbereich

### 1. Grundsatz

- 2 § 9 regelt für alle FamFG-Verfahren einschließlich der Familiensachen (§ 1) die Verfahrensfähigkeit, mit Ausnahme der Ehesachen (§ 121) sowie der Familienstreitsachen (§ 112); → Rn. 3. Ergänzende Regelungen zur Verfahrensfähigkeit enthalten zB § 60 (Beschwerderecht Minderjähriger), § 164 (Bekanntgabe der Entscheidung an ein Kind); § 167 Abs. 3 (Verfahrensfähigkeit eines Minderjährigen bei einer Unterbringung bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen), § 275 (Verfahrensfähigkeit eines Betroffenen in einer Betreuungssache), § 316 (Verfahrensfähigkeit eines Betroffenen in einer Unterbringungssache); → Rn. 17. Gegenüber § 9 FamFG regelt § 3 TSG als lex specialis die Verfahrensfähigkeit geschäftsunfähiger Personen in Verfahren nach dem TSG.<sup>1</sup> Soweit nach **Landesrecht** für die Durchführung des Verfahrens andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (§ 488 Abs. 1), ist § 9 im Verhältnis der Behörden zueinander und zu den Gerichten anwendbar. In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten der FG kann der Landesgesetzgeber die entsprechende Geltung des § 9 vorschreiben (so zB § 5 Abs. 1 BWLFGG für Baden-Württemberg; Art. 34 S 1 BayAGGVG für Bayern; § 8 RPLFGG für Rheinland-Pfalz). Zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen bei → § 486. Zu der Übergangsregelung siehe die Ausführungen zu → Art. 111 FGG-RG.

### 2. Ehe- und Familienstreitsachen

- 3 Für Ehesachen (§ 121) und Familienstreitsachen (§ 112) ist § 8 gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 nicht anwendbar. Über die Verweisung in § 113 Abs. 1 S. 2 gelten die maßgebliche Allgemeinen Vorschriften der ZPO sowie die Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Landgerichten und mithin die §§ 51 ff. ZPO (→ § 113 Rn. 9 „§§ 50 ff. ZPO“). In Ehesachen ist zudem gem. § 125 **Abs. 1** FamFG eine beschränkt geschäftsfähige Person verfahrensfähig.

## III. Verfahrensfähigkeit

- 4 Verfahrensfähig ist, wer die Fähigkeit hat, Erklärungen im Verfahren wirksam vornehmen oder sie entgegen nehmen zu können, selbst oder durch selbst bestellte Vertreter.<sup>2</sup> Die Verfahrensfähigkeit knüpft an § 7 und § 8 an und setzt die Beteiligtenfähigkeit voraus. Von der Verfahrensfähigkeit zu unterscheiden ist die **Verfahrensführungsbefugnis** nach § 10, die auch am Verfahren nicht betei-

<sup>1</sup> OLG Brandenburg FamRZ 2017, 1014; MBF/Borth § 9 Rn. 4.

<sup>2</sup> BayOBLG NJW-RR 2005, 1384; OLG Stuttgart NJW 2006, 1887.

lichten Dritten zukommen kann. Die Verfahrensfähigkeit beinhaltet zB das Recht zur Antragstellung, Antragsänderung, Antragsrücknahme, Stellung von Beweisanträgen, Stellung von Ablehnungsgesuchen, Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten,<sup>3</sup> Erledigungserklärung der Hauptsache, Einlegung und Rücknahme eines Rechtsmittels, Entgegennahme von Zustellungen und sonstige Bekanntmachungen sowie zum Verzicht auf ein Rechtsmittel. Die Verfahrensfähigkeit selbst begründet aber kein Antragsrecht bzw. Beschwerderecht, sondern setzt dieses voraus; das Beschwerderecht kann sich zB aus § 59 ergeben. § 9 verleiht nur die Ausübungsfähigkeit, soweit sie sich nicht schon aus anderen Bestimmungen ergibt.

Die Verfahrensfähigkeit ist von der **Geschäftsfähigkeit** zu unterscheiden. Das bürgerliche Recht verlangt für die dort geregelten **Anträge** grundsätzlich volle Geschäftsfähigkeit. Soweit eine Antragstellung an das Gericht Voraussetzung der Tätigkeit des Gerichts ist, ist das bürgerliche Recht maßgebend. Einen Erbscheinsantrag kann daher nur ein Volljähriger stellen; der Minderjährige muss vertreten werden (zB durch seine Eltern). Auch beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts (zB Vergleich im Rahmen einer Nachlassauseinandersetzung nach §§ 363 ff.) kommen für die Notwendigkeit gesetzlicher Vertretung die Vorschriften der §§ 104 ff. BGB über die Geschäftsfähigkeit zur Anwendung. Gibt das Gesetz für bestimmte Angelegenheiten eine Teilgeschäftsfähigkeit (zB gem. §§ 112, 113 BGB), kann auch ein Minderjähriger Anträge in diesem Rahmen stellen. Die Verfahrensfähigkeit dagegen betrifft die Handlung im gerichtlichen Verfahren. Geschäftsfähige sind in der Regel verfahrensfähig; eine Ausnahme besteht im Falle des § 9 Abs. 5 FamFG iVm § 53 ZPO, wenn in dem Verfahren eine Betreuers oder ein Pfleger auftritt (→ Rn. 26). Verfahrensfähige sind nicht unbedingt auch geschäftsfähig; so sind gem. §§ 275, 316 in Betreuungs- und Unterbringungssachen sind auch Geschäftsunfähige verfahrensfähig.

Die Verfahrensfähigkeit ist eine Sachentscheidungs Voraussetzung und eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verfahrenshandlung (Verfahrenshandlungsvoraussetzung). Das Vorliegen der Verfahrensfähigkeit ist daher stets **von Amts wegen zu prüfen** (§ 9 Abs. 5 FamFG iVm § 56 Abs. 1 ZPO). Vorher sind die Voraussetzungen der §§ 7, 8 von Amts wegen zu prüfen und zu bejahen. Anträge Verfahrensunfähiger sind grundsätzlich (ggf. nach einem entsprechenden Hinweis) als unzulässig abzuweisen. Der Mangel der gesetzlichen Vertretung einer verfahrensunfähigen Person kann bis zum Abschluss des Verfahrens geheilt werden.

Ist die **Verfahrensfähigkeit streitig**, weil zB die Geschäftsfähigkeit unklar ist, ist im Streit um die Verfahrensfähigkeit ein Beteiligter als verfahrensfähig zu behandeln, bis seine Verfahrensunfähigkeit festgestellt ist;<sup>4</sup> das gilt jedenfalls für Antragsverfahren. Hierdurch soll den Rechten des betroffenen Beteiligten Rechnung getragen werden.

## IV. Verfahrensfähige Personen

### 1. Geschäftsfähige Personen (Abs. 1 Nr. 1)

Gem. Abs. 1 Nr. 1 sind geschäftsfähige Personen auch verfahrensfähig. Maßgebend für die Frage der Geschäftsfähigkeit sind die Vorschriften des BGB (§§ 2, 104 ff. BGB),<sup>5</sup> so dass Personen ab dem 18. Lebensjahr verfahrensfähig sind und geschäftsunfähige Personen (§ 104 Nr. 2 BGB) nicht. Ein Geschäftsfähiger besitzt aber keine Verfahrensfähigkeit, wenn für ihn **Betreuung** mit einem Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenkreis „gerichtliche Auseinandersetzungen“ angeordnet wurde (§ 1825 BGB); → Rn. 29.<sup>6</sup> Im Rahmen des § 105a BGB kann auch ein Geschäftsunfähiger sog. Geschäfte des täglichen Lebens wirksam abschließen. Dagegen muss sich der Geschäftsunfähige bei einem Verfahren über das Alltagsgeschäft durch einen Betreuer vertreten werden (§ 1823 BGB);<sup>7</sup> ist also nicht partiell verfahrensfähig, wie etwa bei §§ 112, 113 BGB. Wird für einen Geschäftsfähigen ein Abwesenheitspfleger (§ 1884 BGB) oder ein Pfleger für unbekannte Beteiligte (§ 1882 BGB) bestellt, führt dies zwar nicht zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Gem. Abs. 5 iVm § 53 ZPO besitzt diese Person jedoch in einem Verfahren keine Verfahrensfähigkeit (→ Rn. 26).<sup>8</sup> Dies gilt ebenfalls, wenn ein **Verfahrenspfleger** gem. § 57 ZPO bestellt wurde; denn dies setzt voraus, dass der Betroffene verfahrensunfähig ist. Zur Verfahrensfähigkeit eines Ausländers; → Rn. 31).

Geschäftsfähig sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch **juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts** (→ § 8 Rn. 8 ff.). Sie sind daher ebenfalls verfahrensfähig, handeln aber durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter. Die Verfahrensfähigkeit einer **ausländischen juristischen Person** richtet sich grundsätzlich nach dem Recht ihres Sitzes;<sup>9</sup> → § 8 Rn. 10.

<sup>3</sup> BayObLGZ 1987, 17.

<sup>4</sup> BGH NJW 2000, 289; NJW-RR 1986, 157; jew. zur streitigen Prozessfähigkeit.

<sup>5</sup> BGHZ 35, 1.

<sup>6</sup> BGH FPR 2002, 460.

<sup>7</sup> Grüneberg/Ellenberger § 105a Rn. 6.

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/6308, 180; SBW/Brinkmann § 9 Rn. 3.

<sup>9</sup> Grüneberg/Thorn EGBGB Art. 7 Rn. 4.

## 2. Beschränkt Geschäftsfähige (Abs. 1 Nr. 2)

- 10 Beschränkt Geschäftsfähige (§ 106 BGB) sind gem. Abs. 1 Nr. 2 nur verfahrensfähig, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig anerkannt sind. Darunter fallen Minderjährige unter 18 Jahre, denen der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erlaubt hat (§ 112 BGB), aber nur für solche Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Er kann zB Mietverträge abschließen, im Umfang der Ermächtigung Verfahren führen, Zustellungen entgegennehmen, Anträge zum Handelsregister stellen; ein Erbscheinantrag fällt dagegen nicht darunter. Ein Handeln des gesetzlichen Vertreters ist also in diesen Fällen nicht erforderlich. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen in Dienst oder in Arbeit zu treten, ist er ebenfalls für die diesbezüglichen Rechtsgeschäfte geschäftsfähig (§ 113 BGB) und damit in den damit zusammenhängenden Verfahren verfahrensfähig. Weitere Fälle sind zB: § 1750 Abs. 3 BGB (Einwilligung in die Annahme Minderjähriger; § 2229 Abs. 1 BGB (Errichtung eines Testaments); § 5 RelKEG (Entscheidung des religiösen Bekenntnisses).

## 3. Beschränkt Geschäftsfähige über 14 Jahre (Abs. 1 Nr. 3)

- 11 Gem. Abs. 1 Nr. 3 sind ferner verfahrensfähig beschränkt geschäftsfähige Personen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen, und zwar unabhängig von der Einsichtsfähigkeit oder der Verstandesreife des Kindes.<sup>10</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Ausübung des nach bürgerlichem Recht zustehenden Rechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. gegenüber dem beschränkt Geschäftsfähigen.<sup>11</sup> Die selbständige Ausübung des Beschwerderechts durch das Kind regelt § 60. Eine spezielle Regelung findet sich in § 167 Abs. 3 für die Unterbringung Minderjähriger; diese sind verfahrensfähig, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die etwaige Bestellung eines Verfahrensbeistandes (§ 158) ändert daran nichts; bestellt sich für den beschränkt Geschäftsfähigen einen Rechtsanwalt, ist die Bestellung des Verfahrensbeistandes gem. § 158 Abs. 5 aufzuheben.<sup>12</sup>
- 12 Die Verfahrensfähigkeit gem. Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht in allen Kindschaftssachen gem. (§ 151). Erforderlich ist zusätzlich ein dem Minderjährigen **nach bürgerlichem Recht zustehendes subjektives Recht**; dazu gehören zB die Anerkennung bzw. Zustimmung der Vaterschaft (§ 1596 BGB);<sup>13</sup> das Umgangsrecht nach § 1632 Abs. 2 BGB;<sup>14</sup> das Widerspruchsrecht des Kindes bei Übertragung der elterlichen Sorge nach §§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1671 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB;<sup>15</sup> die Feststellung der Ruhe der elterlichen Sorge (§ 1674 Abs. 1 BGB);<sup>16</sup> die Geltendmachung des Umgangsrechts mit einem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 BGB);<sup>17</sup> das Umgangsrecht mit den Geschwisterkinder (§ 1685 Abs. 1 BGB);<sup>18</sup> das Auskunftsverfahren über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1686 BGB;<sup>19</sup> die Einwilligung zur Annahme als Kind gem. § 1745 Abs. 1 BGB; das Widerspruchsrecht bei der Auswahl des Vormundes (§ 1783 Abs. 1 Nr. 3 BGB); das Antragsrecht im Rahmen des Austausches eines Vormundes (§ 1804 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 BGB).<sup>20</sup> **Kein subjektives Recht** des Kindes enthalten Vorschriften, die nur Eingriffsbefugnisse des Gerichts regeln, wie Ausschluss des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 BGB;<sup>21</sup> aA *Schäder* → § 151 Rn. 31; § 1666 BGB<sup>22</sup>) bzw. Verfahren nach § 1686 BGB.<sup>23</sup> Die Geltendmachung von Rechtspositionen des Verfassungs-, Verwaltungsrechts oder Verfahrensrechts fallen ebenfalls nicht darunter;<sup>24</sup> die Ausübung des staatlichen Wächteramtes betrifft keine subjektiven Abwehrrechte des Kindes.

<sup>10</sup> BeckOGK/Plettenberg FamFG § 9 Rn. 15; MüKoFamFG/Pabst § 9 Rn. 5.

<sup>11</sup> BeckOGK/Plettenberg FamFG § 9 Rn. 15.

<sup>12</sup> OLG Stuttgart FamRZ 2014, 1482.

<sup>13</sup> BeckOGK/Plettenberg FamFG § 9 Rn. 16.

<sup>14</sup> OLG Hamburg FamRZ 2018, 843.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/0733, 352; BGH NJW 2021, 2734.

<sup>16</sup> OLG Braunschweig InfAuslR 2016, 367.

<sup>17</sup> BGH NJW 2021, 2734 Rn 21; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 743; OLG Koblenz FamRZ 2019, 706; aA: Bahrenfuss/Bahrenfuss § 9 Rn. 19; Schael FamRZ 2009, 265 (267).

<sup>18</sup> BGH NJW 2021, 2734; KG FamRZ 2017, 899.

<sup>19</sup> OLG Dresden FamRZ 2019, 707; krit. Hammer FamRZ 2019, 708 (im Hinblick auf die fehlende Gewährung eines subjektiven Rechts); offengelassen: OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 773.

<sup>20</sup> BGH NJW 2021, 2734 Rn. 21; OLG Bremen FamRZ 2017, 1701.

<sup>21</sup> MüKoFamFG/Papst § 9 Rn. 14; AA: OLG Brandenburg NJW-RR 2021, 1522; KG FamRZ 2017, 899; BeckOGK/Plettenberg FamFG § 9 Rn. 17; Prütting/Helms/Prütting § 9 Rn. 14; SBW/Roßmann § 9 Rn. 7.

<sup>22</sup> BGH NJW 2021, 2734 Rn. 15 ff.; OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 1081; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 773; OLG Karlsruhe NZFam 2024, 894; OLG München FamRZ 2019, 1706; jew. für § 1666 BGB; aA: OLG Brandenburg NJW-RR 2021, 1522; FamRZ 2014, 1649; OLG Schleswig FamRZ 2019, 1700; SBW/Brinkmann § 9 Rn. 6; Burghart FamRZ 2019, 1029 (1031).

<sup>23</sup> Thomas/Putzo/Hüßtege FamFG § 9 Rn. 6a; Hammer FamRZ 2019, 708; aA OLG Dresden 2019, 707.

<sup>24</sup> BGH NJW 2021, 2734 Rn. 10; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 773; OLG München FamRZ 2019, 1706; aA OLG Schleswig FamRZ 2019, 1700; offen gelassen OLG Hamburg FamRZ 2021, 775.